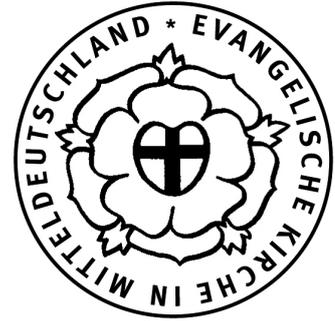


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Satzung der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen vom 5. Juli 2016	150
Förderrichtlinien der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen vom 10. Mai 2016	152
Anlage 1 zu Dokumentation	154
Antrag auf eine Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen	155
Anlage 1 Kosten- und Finanzierungsplan	156
Anlage 2 Projektbeschreibung	157
B. PERSONALNACHRICHTEN	158
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	158
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	159

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 5. Juli 2016

Nachfolgend wird die am 10. Mai 2016 durch das Kuratorium beschlossene und durch Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht vom 5. Juli 2016 in Kraft getretene Satzungsneufassung der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen (Kunst- und Kulturgutstiftung) bekanntgegeben.

Erfurt, den 5. Juli 2016
(7720-05/03)

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Satzung der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen Vom 5. Juli 2016

Präambel

Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist Zeugnis von Glauben und christlicher Lebensgestaltung. Dieses Erbe ist zu bewahren und für die Gesellschaft lebendig zu halten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen (Kunst- und Kulturgutstiftung)“. Sie ist eine rechtsfähige und kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts im Sinne des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Vorhaben zum Erhalt, zur Konservierung und zur Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes in der ehemaligen Kirchenprovinz Sachsen zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen, wo dieses den für die Denkmalpflege zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen nicht möglich ist. Die Stiftung soll den Gedanken der Bewahrung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes breiten Kreisen der Bevölkerung vermitteln und möglichst viele Menschen zur Unterstützung gewinnen. Sie will insbesondere da helfen, wo dies anderen Stiftungen nicht möglich ist.

(2) Der Stiftungszweck wird namentlich verwirklicht durch:

- Gewährung von Zuschüssen für die Sicherung, Konservierung und Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes

- organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung der Kirchengemeinden bei Vorbereitung und Durchführung der vorgenannten Maßnahmen
- Hilfestellung für die Ausarbeitung neuer geeigneter Nutzungskonzepte im Einvernehmen mit den Eigentümern
- eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit durch Medien, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit
- Einwerben von Zustiftungen und Spendenmitteln
- Aufbau und Betreuung von Förderkreisen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; sie erhalten lediglich Ersatz der Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Verfügung gestelltem Kapital von 1.000.000 DM (1 Million).
- (2) Stiftungsvermögen werden ferner finanzielle Zuwendungen, Liegenschaften, Gegenstände oder andere Vermögenswerte, die der Stiftung mit der entsprechenden Bestimmung übertragen werden und von dieser als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise ertragbringend anzulegen, § 9 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung, sind zulässig.
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (5) Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens sowie andere Einnahmen, soweit diese nicht als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt worden sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden von dritter Seite entgegenzunehmen. Sie sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit der Dritte dies bestimmt hat.
- (7) Die Stiftung hat die Möglichkeit, sich an anderen Institutionen mit gleicher Zielsetzung zu beteiligen oder solche Institutionen selbst einzurichten.
- (8) Die Übernahme einer nichtrechtsfähigen Stiftung ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

§ 6

Das Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
1. der Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 2. ein von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu benennendes Mitglied
 3. ein von der EKD zu benennendes Mitglied
 4. ein vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu benennendes Mitglied
 5. bis 7. drei weitere vom Landeskirchenrat zu benennende Mitglieder, die Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur oder dem politisch gesellschaftlichen Leben sein müssen
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 7 beträgt vier Jahre. Die erneute Benennung ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums müssen einer christlichen Kirche angehören. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein neues Mitglied benannt ist.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Beschlüsse über Grundsätze der Stiftungsarbeit sowie über Förder- und Vergaberichtlinien
 3. Beschluss des jährlichen Haushalts und Entlastung des Vorstandes
 4. Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 6. Beschluss über die Auflösung der Stiftung
 7. Bestellung des Rechnungsprüfers
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. In eiligen Fällen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.
- (6) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Sofern mindestens zwei Mitglieder eine außerordentliche Sitzung wünschen, haben sie dieses schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser beraumt eine Sitzung an, deren Termin innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Sitzungsbegehrens liegen soll.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter hat beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (8) Das Kuratorium kann zur Beratung einen Beirat einsetzen. Einzelheiten werden in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines ein für Kunst- und Kulturgut zuständiger Referent des Landeskirchenamtes ist. Dieser ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Die anderen Mitglieder, von denen eines stellvertretender Vorsitzender ist, werden vom Kuratorium gemäß § 6 Absatz 4 gewählt. Von den Vorstandsmitgliedern soll eines ein wissenschaftlich und fachlich ausgewiesener Kunsthistoriker sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich berufen oder eingestellt werden. Die Berufung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt für fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein neues Mitglied berufen ist. Sofern ein hauptamtliches Vor-

standsmitglied an Stelle eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes eingestellt wird, endet die Berufung des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds mit dem Eintritt des hauptberuflichen Vorstandsmitglieds.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, legt den Haushaltsentwurf dem Kuratorium zur Beschlussfassung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. In eiligen Fällen entscheidet der Vorsitzende alleine. Seine Entscheidung ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand ist dem Kuratorium verantwortlich und legt ihm in einem Jahresbericht Rechenschaft nach Maßgabe von § 8 vor.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Urkunden sind jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In eiligen Fällen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Der Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- (9) Näheres zur Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 8

Rechenschaftslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung ist bis zum 30. April eines Jahres für das vorangegangene Jahr vorzulegen. Er soll den Verlauf der wesentlichen Stiftungsaktivitäten widerspiegeln.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einer qualifizierten und autorisierten Person oder Institution zu prüfen und dem Bericht des Vorstandes beizufügen.

§ 9

Stiftungs- und Vermögensverwaltung

- (1) Die Stiftungs- und Vermögensverwaltung soll sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist von den Stiftungsmitteln getrennt zu führen und in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass ohne den Einsatz von Mitteln des Stiftungsvermögens der Bestand der Stiftung gefährdet ist oder die Erreichung des Stiftungszweckes anders nicht möglich ist. Die Freigabe des Stiftungsvermögens unter den vorgenannten Umständen bedarf eines Beschlusses des Kuratoriums, der festlegen muss, dass und unter welchen Umständen das Stiftungsvermögen eingesetzt werden kann und wie es mindestens in Höhe der Entnahme wieder aufzufüllen ist. Entsprechende Beschlüsse unterliegen der Stiftungsaufsicht.
- (3) Die Stiftung kann mit anderen Personen oder Institutionen Verwaltungsvereinbarungen abschließen.
- (4) Bei der Vergabe von Fördermitteln hat der Stiftungsvorstand Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger und über die Nachprüfung der Verwendung der

Mittel zu treffen. Gegenüber dem Empfänger ist auszubedingen, dass die Stiftung befugt ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bei ihm zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für die Satzungsänderung bedarf es der schriftlichen Vorlage des Wortlautes der beabsichtigten Änderung sowie einer schriftlichen Begründung. Die Vorlage muss den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens drei Wochen vor der Sitzung, in der die Entscheidung über die Satzungsänderung gefällt werden soll, zugehen.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Kuratoriumsmitgliedern.

(3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Stiftungsaufsichtsbehörde und ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 11 Auflösung

(1) Für die Auflösung der Stiftung bedarf es eines schriftlichen Antrages mit schriftlicher Begründung, die den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die Entscheidung gefällt werden soll, zugehen muss. Der Entscheidung zur Auflösung müssen mindestens sechs Mitglieder des Kuratoriums zustimmen.

(2) Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Stiftungsaufsichtsbehörde und der Stiftungsbehörde und ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Die weitere Verwendung der Mittel soll dem ursprünglichen Stiftungszweck entsprechen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Förderrichtlinien der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen¹

Vom 10. Mai 2016

§ 1 Zuwendungszweck/Rechtsanspruch

(1) Die Vergabe von Fördermitteln dient der Verwirklichung des in § 2 der Satzung der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut (nachfolgend Stiftung) festgelegten Stiftungszwecks.

(2) Zweck der Stiftung ist es, Vorhaben zum Erhalt, zur Konservierung und zur Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes in der Kirchenprovinz Sachsen zu fördern. Die Stiftung soll den Gedanken der Bewahrung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes breiten Kreisen der Bevölkerung vermitteln und möglichst viele Menschen zur Unterstützung gewinnen. Sie will insbesondere da helfen, wo dies anderen privaten und öffentlichen Institutionen nicht oder nur unzureichend möglich ist.

(3) Der Stiftungszweck wird namentlich verwirklicht durch:

1. die Gewährung von Zuschüssen für die Sicherung, Konservierung und Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes
2. die organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung der Kirchengemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der vorgenannten Maßnahme
3. die Hilfestellung für die Ausarbeitung neuer geeigneter Nutzungskonzepte im Einvernehmen mit den Eigentümern des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes
4. eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien sowie durch Informations-Kommunikations- und Bildungsarbeit
5. das Einwerben von Zustiftungen und Spendenmitteln
6. den Aufbau und Beratung von Förderkreisen

(4) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, welche dem Stiftungszweck (gemäß § 1 Absatz 1) entsprechen.

§ 3 Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften. Anträge können auch von kirchlichen Fördervereinen für die in Satz 1 genannten kirchlichen Körperschaften gestellt werden.

(2) Zuwendungsempfänger sind kirchliche Körperschaften.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenmittelan- teil von mindestens dreißig vom Hundert der gesamten För-

¹ Die Antragsformulare entnehmen Sie bitte der Internet-Adresse www.stiftungkunstgut.de

dersumme nachzuweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Vorstand der Stiftung.

(2) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie öffentliche Zuschüsse, staatliche Programme, Zuwendungen aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen ausgeschöpft hat.

(3) Der Antragsteller muss eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Förderung gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Förderung wird insbesondere nicht gewährleistet, wenn für vergangene Fördermaßnahmen die Anforderungen der §§ 9 und 11 durch den Antragsteller nicht eingehalten wurden.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für das Förderjahr gewährt. Das Förderjahr ist der Zeitraum, in dem die Maßnahmen (Arbeiten) realisiert werden und entspricht grundsätzlich einem Kalenderjahr.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind laufende Personalkosten von Drittdienstleistern sowie laufende Sachkosten und Unterhaltungsmaßnahmen, sofern diese nicht im Sinne des Stiftungszwecks sind.

§ 6

Antragsverfahren

(1) Förderanträge sind ausschließlich an den Vorstand der Stiftung zu richten.

(2) Für Förderanträge ist das in der Anlage beigefügte Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Für zusätzliche Angaben sind dem Antragsformular Anlagen beizufügen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss des Gemeindefürsungsrates mit Unterschrift und Siegel im Original über die Durchführung der zu fördernden Maßnahme; bei Antragstellung durch Fördervereine zusätzlich der Beschluss des Vorstandes
 2. eine Beschreibung des zu fördernden Projektes
 3. ein zeitlicher Ablaufplan der Maßnahme
 4. ein Kosten- und Finanzierungsplan
 5. drei (bis zu einer Förderhöhe von 2.000,00 EURO zwei) Kostenvergleichsangebote von Fachrestauratoren mit Aufschlüsselung der Arbeitsschritte sowie des Zeit- und Materialaufwandes
 6. die erforderlichen Genehmigungen der Denkmalbehörde
 7. die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung, aus der die fachliche Beteiligung der Kunstreferenten hervorgeht
- (4) Anträge müssen bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr (Förderjahr) vorliegen. Anträge, die bis zum 30. Juni eines Jahres nicht vollständig vorliegen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrages. Gefördert werden nur Projekte, die noch nicht begonnen wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Stiftung. Anträge auf Förderung von Notsicherungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 5.000,00 EURO können jederzeit gestellt werden.
- (5) Sollten für dasselbe Projekt Anträge bei anderen Fördermittelgebern gestellt worden sein oder von anderen Fördermittelgebern Bewilligungsbescheide vorliegen, sind diese in Kopie dem Antrag beizufügen.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den Vorstand der Stiftung mit schriftlichem Bescheid. Der Bewilligungsbescheid an den Zuwendungsempfänger kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Der Bescheid der Stiftung legt die Art, den Umfang und die Höhe der bewilligten Zuwendung fest.

(2) Der Bewilligungsbescheid wird durch den Vorsitzenden des Gemeindefürsungsrates oder den zuständigen Ortspfarrer dem Gemeindefürsungsrat in einer ordentlichen Sitzung, insbesondere wegen der damit verbundenen Verpflichtungen und Fristen, zur Kenntnis gegeben.

(3) Nach Antragsbewilligung ist der Beginn der Arbeiten durch den Antragsteller anzuzeigen.

(4) Die Arbeiten sollen im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann der Vorstand der Stiftung in begründeten Ausnahmefällen den Bewilligungszeitraum auf mehr als ein Kalenderjahr verlängern. Es wird nur einmal eine Verlängerung genehmigt, falls diese Verlängerung nicht eingehalten werden kann, muss ggf. eine Neubeantragung erfolgen.

(5) Antragsteller, deren Anträge nicht bewilligt wurden, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Stiftung. Eine erneute Antragstellung für das Folgejahr ist möglich.

§ 8

Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Bewilligte Mittel werden vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme unter genauer Angabe des Verwendungszweckes bei der Stiftung abgefordert.

(2) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt erst, wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden. Dazu muss dem Vorstand nach Bestätigung der Kirchengemeinde die Rechnung zur Prüfung vorgelegt werden. In der Regel wird zunächst nur 80 vom Hundert des Förderbetrages ausgezahlt. Die restlichen Mittel werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördermittel entsprechend dem Bewilligungsbescheid in Form einer Originaldokumentation (gemäß Vorgaben der Anlage 1) nachgewiesen hat.

(3) Legt der Zuwendungsempfänger die in Absatz 2 genannten Unterlagen zeitgleich vor, kann der gesamte Förderbetrag auch in einer Summe ausgezahlt werden.

§ 9

Verwendungsnachweisverfahren

(1) Enthält der Bewilligungsbescheid keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut bis spätestens zum 31. Januar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

(2) Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (Originalrechnung mit Unterschrift und Originaldokumentation in vorgegebener Form) nicht bis zum festgelegten Termin der Stiftung vor, verfallen alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel. Wird der vollständige Verwendungsnachweis auf Anforderung und Mahnung innerhalb weiterer vier Wochen nicht vorgelegt, kann der Vorstand der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut auch die bereits ausgezahlten Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückfordern.

§ 10

Rückforderung der Zuwendung

- (1) Bereits ausgezahlte aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die Stiftung zurückzuzahlen.
- (2) Macht der Zuwendungsempfänger unrichtige Angaben, ändert er den Verwendungszweck oder hält er Auflagen, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann der Vorstand der Stiftung eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (3) Werden geförderte Kunstgegenstände verkauft oder gegen Gebühr verliehen, ist dies dem Vorstand der Stiftung unverzüglich anzuzeigen. Dieser entscheidet, ob die bewilligten Fördermittelbeträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind.

§ 11

Berichte über Förderprojekte und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.
- (2) Mit Antragsbewilligung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in allen Mitteilungen über das geförderte Projekt, insbesondere gegenüber den Medien, auf die Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut deutlich hinzuweisen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger informiert die Stiftung über Veröffentlichungen des geförderten Projektes und leitet entsprechendes Material in Kopie an die Stiftung weiter.

§ 12

Status und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Gemäß Förderrichtlinie § 8 Absatz 2 kann die Auszahlung der bewilligten Fördermittel nur nach Vorlage einer geeigneten Dokumentation erfolgen.

Form

Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Originaldokumentation an die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut übergeben.

1. Fotografische Abbildungen sind als Laborabzüge einzufügen, Negative sind beizufügen.
2. Bei digital hergestellten Fotos sind ebenfalls Laborabzüge für die Dokumentation anzufertigen. Anstelle der Negative sind Gold-CD-ROMs bzw. DVD's beizufügen.

Inhalt

In der Dokumentation sind grundsätzlich alle durchgeführten Maßnahmen aufzuführen und zu begründen. Die zur Anwendung gekommenen Technologien sind zu beschreiben und fotografisch zu dokumentieren. Rezepturen sind aufzuführen; eingesetzte Materialien, insbesondere Chemikalien und Baustoffe sind mit ihrem Technischen Merkblatt aufzuführen.

Andere Formen der Dokumentation werden von der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut nicht akzeptiert. Eine Zusendung von Dokumentation per Email, in Kopie oder ohne die geforderten Negative bzw. CD-ROM/DVD erfüllen nicht die Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bilden somit nicht die Voraussetzungen zur Auszahlung der Fördermittel.

Der Zuwendungsempfänger hat bei Antragstellung mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme der Förderrichtlinie der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut zu bestätigen und ist für die Abgabe einer Dokumentation in der geforderten Form verantwortlich. Notwendige Informationen an die entsprechenden Stellen (Auftragnehmer, Restaurator) erfolgen ausschließlich durch den Zuwendungsempfänger selbst. Nur in Ausnahmefällen geschieht dies nach vorheriger Absprache durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Restaurator vom Zuwendungsempfänger selbst über die Festlegungen des in § 11 Absatz 1 der Förderrichtlinien in Kenntnis gesetzt werden muss.

**Antrag auf eine Förderung
durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und
Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen**

Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut
in der Kirchenprovinz Sachsen
über das Landeskirchenamt der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland
Am Dom 2
39104 Magdeburg

**ANTRAG
auf eine Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst-
und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen**

Antragsschluss für das Folgejahr: 30. Juni des Vorjahres

1. Antragsteller:

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Ansprechpartner _____

Kirchenkreis _____

Kreiskirchenamt _____

2. Kurzbezeichnung des Projekts

3. Höhe der beantragten Förderungen:

_____ EURO

**4. Verwendungszweck für die beantragten Mittel
(Einzelposition/en im Gesamtfinanzierungsplan):**
(jeweils drei Vergleichsangebote als **Anlage 1a** beifügen)

5. Projektbeginn und Projektdauer:
(ggf. einen formlosen Antrag auf vorzeitigen Maßnahme-
beginn beifügen)

6. Ort der Durchführung: *Zutreffendes bitte ankreuzen

***Bundesland:**

Brandenburg Sachsen-Anhalt Sachsen Thüringen

zusätzliche Fragen zum Ort der Durchführung:

a) Finden in dieser Kirche Gottesdienste statt?

ja regelmäßig jede/alle _____ Woche(n)

nein

b) Wird die Kirche für Veranstaltungen/Ausstellungen
genutzt?

ja regelmäßig jede/alle _____ Woche(n)

z. B.: _____

selten _____ bis _____ im Monat/Jah

z. B.: _____

nein

7. Kontoverbindung für den Fördermittelabruf zur Über-
weisung der zugesagten Mittel:

Name: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

8. Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1)

9. Projektbeschreibung inkl. Vorgeschichte ggf. bereits ge-
leisteter Vorarbeiten einschließlich früherer Sanierungsar-
beiten (**Anlage 2**)

Handelt es sich um eine Notsicherungsmaßnahme?

Ja Nein

Begründung:

10. Anlagen

Der Antrag an die Kunst- und Kulturgutstiftung ist nur dann vollständig, wenn die folgenden **ANLAGEN bis zum 30. Juni** zur Förderung für das Folgejahr vorliegen. Nur vollständige Antragsunterlagen können bearbeitet werden.

- | | |
|--|------------------------------|
| | beigefügt |
| 1. Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Unterschrift und Siegel im Original (Protokollauszug) bzw. bei Fördervereinen einen Vorstandsbeschluss | <input type="checkbox"/> |
| 2. Zeitliche Ablaufplanung der Maßnahme | <input type="checkbox"/> |
| 3. Kosten- und Finanzierungsplan des Antragstellers (Anlage 1) | <input type="checkbox"/> |
| 4. drei (bis zu einer Förderhöhe von 2.000 EURO grundsätzlich zwei) Kostenvergleichsangebote von Fachrestauratoren mit Aufschlüsselung der Arbeitsschritte sowie des Zeit- und Materialaufwandes | <input type="checkbox"/> und |
| Anzahl der eingereichten Angebote | _____ |
| 5. Projektbeschreibung (Anlage 2) | <input type="checkbox"/> |
| 6. Genehmigung der Denkmalschutzbehörde | <input type="checkbox"/> |
| 7. Stellungnahme Landeskirchenamt | <input type="checkbox"/> |
| 8. kirchenaufsichtliche Genehmigung, aus der eine fachliche Beteiligung der Kunstreferentin/ des Kunstreferenten hervorgeht | <input type="checkbox"/> |

Stempel und Unterschrift
des für die Antragstellung
Verantwortlichen

Vor- und Nachname
bitte in Druckbuchstaben
wiederholen

Ort

Datum der Antragstellung

KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLAN **Anlage 1**

I. Kosten (zutreffende Einzelpositionen detailliert auflisten)

- | | | |
|------------------------------|-------|------|
| a) Honorarkosten Restaurator | _____ | EURO |
| b) Materialkosten | _____ | EURO |
| c) Gerüstkosten | _____ | EURO |
| d) Weitere Nebenkosten | _____ | EURO |
| e) Dokumentation | _____ | EURO |

Gesamtkosten: _____ EURO

II. Finanzierung (Zutreffendes ankreuzen; Bewilligungen sind in Kopie beizufügen)

1. Öffentliche Mittel

Gemeinde Eigenanteil _____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

 (Name)

Landkreis _____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

Land _____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

 (Name)

Bundeseinrichtung _____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

 (Bezeichnung)

EU _____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

insgesamt _____ EURO beantragt
 _____ EURO in Aussicht gestellt
 _____ EURO bewilligt*

* Bewilligungsbescheid in Kopie beifügen

2. Weitere Mittel (Geldgeber, z. B. Stiftungen, Unternehmen etc. sind im einzelnen zu benennen; allgemeiner Hinweis „Sponsoren/Förderer“ genügt nicht)

_____ _____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

_____ _____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

_____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

_____ EURO beantragt
 in Aussicht gestellt
 bewilligt*

* Bewilligungsbescheid in Kopie beifügen

Gesamteinnahmen:

(ohne bei der Kunst- und Kulturgutstiftung beantragte Mittel)

_____ EURO

III. Höhe der beantragten

Fördermittel bei der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut der Kirchenprovinz Sachsen

_____ EURO

Der Antragsteller ist verpflichtet der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut umgehend anzuzeigen, sobald sich an diesem Finanzierungsplan etwas ändert bzw. wenn der Antragsteller für die Finanzierung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen als hier im Finanzierungsplan angegeben, beantragt oder von Ihnen erhält.

 Ort, Datum

 Stempel und Unterschrift des für die Antragstellung Verantwortlichen

PROJEKTDESCHEIBUNG

Anlage 2

Bitte beschreiben Sie das Projekt inkl. Vorgeschichte ggf. bereits geleisteter Vorarbeiten und einschließlich früherer Sanierungsarbeiten.

a) Projektbeschreibung zur Notwendigkeit der Maßnahme

b) Projektbeschreibung zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung durch die Kunst- und Kulturgutstiftung (z. B. Eigenmittel, Förderhöhe, Interesse an der Maßnahme seitens Gemeinde und Öffentlichkeit, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts stehen und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausföhrung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

II. Kreispfarrstellen

III. Superintendentenstellen

IV. Landeskirchliche Stellen

1. Landeskirchliche Pfarrstelle am Seelsorgeseminar der EKM in Halle

Zu IV. 1.

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. September 2017 im Seelsorgeseminar der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland eine

landeskirchliche Pfarrstelle (100 Prozent Dienstauftrag)

für sechs Jahre zu besetzen. Dienort ist Halle/Saale.

Das Seelsorgeseminar der EKM bietet Aus-, Fort- und Weiterbildung für Seelsorge und Supervision, seit Anfang 2016 am neuen Standort auf dem Gelände der Franckeschen Stiftungen

Das Seelsorgeseminar liegt zentrumsnah und verfügt über Gruppen-, Büro- und Diensträume, Bibliothek, Kapelle und elf Gästezimmer.

Zu den Aufgaben der Studienleiterin/des Studienleiters gehören:

- Planung und Leitung von Seelsorgekursen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (überwiegend nach den Standards der DGfP/KSA)
- Planung und Leitung von Kurskursen zu Themen der Seelsorge und Supervision
- Erarbeitung einer Konzeption für Fortbildungen von Ehrenamtlichen in der Seelsorge (incl. Inhouse Angeboten)
- Mitarbeit an einer Konzeption zu Fortbildungen in kultursensibler Seelsorge
- Mitarbeit an einer Konzeption zu Fortbildungen zum Umgang mit Traumatisierten
- Durchführung von Einzel- und Gruppensupervisionen im kirchlichen Raum
- Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den Kliniken in Halle
- Mitarbeit im Arbeitskreis KSA der EKM
- Mitarbeit und Vertretung der Leitung in Gremien, z. B. im Seelsorgebeirat und Fortbildungsausschuss der EKM
- Mitarbeit und Vertretung des Seelsorgeseminars bei den Tagungen der DGfP und der Sektion KSA

Kompetenzen:

Erwartet wird eine hohe kommunikative Kompetenz, Fähigkeit sowohl teamorientiert partnerschaftlich als auch selbstverantwortlich zu arbeiten und zu leiten.

Pastoraltheologische und -psychologische Kompetenz und integrative Fähigkeiten sind erforderlich. Interkulturelle Kompetenz ist wünschenswert.

Vorausgesetzte Qualifizierungen:

- Pfarrerin/Pfarrer mit II. Theologischen Examen, Ordination und nachgewiesener Erfahrung in Gemeindegeseelsorge oder einem Feld der Sondereseelsorge
- Supervisorin/Supervisor mit Zertifikat DGfP oder DGSv
- Kursleiterin/Kursleiter der DGfP/KSA (begonnen oder abgeschlossen)

Die Bereitschaft zur eigenen Supervision, Teamentwicklung und Mitgestaltung innovativer Veränderungsprozesse wird vorausgesetzt.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Ihre Bewerbung (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Fort- und Weiterbildungsnachweisen) richten Sie bitte bis 31.10.2016 an:

Evangelische Kirchen in Mitteldeutschland
Das Landeskirchenamt
Personaldezernat
Frau Dr. Kerstin Voigt
Michaelisstraße 39
99084 Erfurt

Auskunft erteilen:

- Kirchenrätin Ulrike Spengler, 9984 Erfurt, Michaelisstraße 39, Tel.: 03641/52800332, E-Mail: Ulrike.Spengler@ekmd.de
- Seminarleiterin Pfarrerin Theresa Rinecker, 06110 Halle, Franckeplatz 1, Tel.: 0345 5226321 oder 0171 2020325, E-Mail: Theresa.Rinecker@ekmd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch vom 14. November 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

1. Die Pfarrstelle Löbnitz wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich Pfarrstelle Schenkenberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 um den Kirchengemeindeverband Löbnitz und die Kirchengemeinden Hohenroda, Brinnis und Spröda erweitert.
3. Die Pfarrstelle Zwochau wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 aufgehoben.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Zschortau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 um den Kirchengemeindeverband Zwochau und die Kirchengemeinde Glesien erweitert.
5. Die Pfarrstellen Delitzsch und Schkeuditz werden spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2023 auf jeweils eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch vom 14. November 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

1. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Krostitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 um die Kirchengemeinde Krenschitz erweitert.
2. Die Pfarrstellen Bad Düben und Eilenburg werden spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auf jeweils eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.
3. Die Pfarrstellen Authausen und Sprotta werden spätestens mit Wirkung vom 31. März 2019 aufgehoben.
4. Errichtung der Pfarrstelle Sprotta-Authausen spätestens mit Wirkung vom 1. April 2019 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Sprotta-Authausen umfasst die Kirchengemeindeverbände Sprotta, Laußig, Authausen und die Kirchengemeinden Mörtitz und Tornau.
5. Die Pfarrstellen Krippenhna und Krostitz werden spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 2026 aufgehoben.
6. Errichtung der Pfarrstelle Krostitz-Krippenhna spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2027 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Krostitz-Krippenhna umfasst die Kirchengemeindeverbände Krostitz und Krippenhna und die Kirchengemeinde Krenschitz.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch vom 14. November 2015 und des Kreiskirchenrates vom 3. Mai 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

1. Die Pfarrstellen Torgau I und Torgau II werden mit Wirkung vom 31. August 2016 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Torgau mit Wirkung vom 1. September 2016 mit vollem Dienstauftrag. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Torgau umfasst die Kirchengemeinden Torgau und Loßwig.
3. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Süptitz wird mit Wirkung vom 31. August 2016 der Kirchengemeindeverband Zinna-Welsau ausgegliedert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Torgau wird mit Wirkung vom 1. September 2016 um den Kirchengemeindeverband Zinna-Welsa erweitert.
5. Die Pfarrstellen Audenhain und Schildau werden spätestens mit Wirkung vom 31. März 2021 aufgehoben.
6. Errichtung der Pfarrstelle Schildau-Audenhain spätestens mit Wirkung vom 1. April 2021 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Schildau-Audenhain umfasst die Kirchengemeindeverbände Schildau und Audenhain und die Kirchengemeinden Schöna und Wildschütz.
7. Die Pfarrstellen Süptitz und Dommitzsch werden spätestens mit Wirkung vom 31. März 2021 aufgehoben.
8. Errichtung der Pfarrstelle Dommitzsch-Süptitz spätestens mit Wirkung vom 1. April 2021 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Dommitzsch-Süptitz umfasst die Kirchengemeindeverbände Dommitzsch-Trossin und Süptitz.
9. Die Pfarrstellen Belgern und Beilrode werden spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 aufgehoben.
10. Errichtung der Pfarrstelle Belgern-Beilrode spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2024 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Belgern-Beilrode umfasst die Kirchengemeindeverbände Belgern und Beilrode-Arzberg.
11. Errichtung einer Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste Region Torgau mit Wirkung vom 1. Januar 2016 befristet bis 31. Dezember 2035 mit vollem Dienstumfang.
12. Errichtung einer Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben Region Torgau mit Wirkung zum 1. Januar 2016 befristet bis zum 31. Dezember 2035 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Egelu vom 23. April 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Egelu

Errichtung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egelu befristet auf 6 Jahre mit vollem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 22. April 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Elbe-Fläming**

1. Die Pfarrstellen Lostau und Schartau werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Möser mit Wirkung vom 1. Januar 2017 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Möser umfasst die Kirchengemeindev Verbände Elbaue Lostau, Schartau-Niegripp und Möser.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Biederitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um die Kirchengemeinden Gerwisch und Woltersdorf erweitert.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt vom 16. April 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Halberstadt**

Die Pfarrstelle Wernigerode, Christusgemeinde wird mit Wirkung vom 1. Juli 2016 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag reduziert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Meiningen vom 30. April 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Meiningen**

1. Die Pfarrstellen Walldorf und Metzels werden mit Wirkung vom 31. Mai 2019 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Walldorf-Metzels mit Wirkung vom 1. Juni 2019 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Walldorf-Metzels umfasst die Kirchengemeinden Walldorf, Melkers, Metzels, Wallbach und Utendorf.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 16. Juni 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau**

Errichtung einer Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste mit Wirkung vom 1. Januar 2017 befristet auf sechs Jahre mit halbem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz vom 2. April 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Naumburg-Zeitz**

1. Errichtung der Kreispfarrstelle in der Region Finne im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz mit Wirkung vom 1. Sep-

- tember 2016 befristet auf sechs Jahre mit 50 Prozent Dienstumfang.
2. Errichtung der Kreispfarrstelle in der Region Saale-Unstrut-Finne im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet auf sechs Jahre mit 50 Prozent Dienstumfang.

Erfurt, den 18. Juli 2016
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.